

[...]

**30.159/II/PD**

[...]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihren Sitzungen in vereinigten Sektionen vom 9. September 1999, 21. Oktober 1999 und 18. November 1999 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage gegen Die Post untersucht, die wegen folgender Sachverhalte eingereicht wurde:

- B Anscheinend finden die Versammlungen der Postvorsteher des deutschen Sprachgebietes nur in französischer Sprache statt;
- B anscheinend liegen sämtliche Unterlagen über die neuen Dienste des deutschen Sprachgebietes nur in französischer Sprache vor;
- B anscheinend beschäftigen die Postämter in Kelmis und in Raeren Personal, das die erforderliche Sprachkenntnis nicht besitzt.

\*

\*\*

Unsere Auskunftsanfrage beantwortete Ihr werter Amtsvorgänger, Herr [...], am 17. Dezember 1998 folgendermaßen: (Übersetzung)

*"Bezüglich der Versammlungen, an denen andere Personen als die deutschsprachigen Postvorsteher teilnehmen, bestätigt das autonome öffentliche Unternehmen Die Post, dass sie hauptsächlich in französischer Sprache verlaufen. Die Post präzisiert jedoch, dass diese Versammlungen in Gegenwart eines Übersetzers der Regionaldirektion stattfinden.*

*Was die neuen Unterlagen angeht, die nur in französischer Sprache vorliegen, ist Die Post im Übrigen der Ansicht, dass sie sich in Ermangelung einer ausführlicheren Klage nicht klar äußern kann. Dem Unternehmen zufolge werden die von der Regionaldirektion ausgehenden Unterlagen in deutscher Sprache abgefasst.*

*Was die Sprachkenntnisse in den Postämtern Raeren und Kelmis anbelangt, weist Die Post darauf hin, dass es dem Postvorsteher gegenüber bisher nie irgendwelche Bemerkungen oder Beschwerden gegeben hat. Im Übrigen absolviert der Postvorsteher gegenwärtig Deutschstudien im vierten Jahr. Selbstverständlich wendet er sich bei Versammlungen in deutscher Sprache an*

*seine Kollegen. Diesbezüglich bemerkt Die Post, dass der Umsatz besagten Postamtes ständig ansteigt, was den Einsatz des Postvorstehers sowie das Vertrauen und die Zufriedenheit seitens der Kundschaft belegt.*

*Dahingegen räumt das Unternehmen ein, dass die Kenntnis der deutschen Sprache der als Aushilfskraft bestellten Kelmiser Postvorsteherin Lücken aufweist. Es weist daraufhin, dass die Bedingungen für die Ernennung zum Postvorsteher aufgrund der Verpflichtung, die zwingenden Vorgaben des Cauwenberghs-Gesetzes über den Verkauf von Versicherungsprodukten einzuhalten, einschränkend sind. Da die Person, die als Nachfolgerin der Kelmiser Postvorsteherin in Erwägung gezogen worden ist, inzwischen unbezahlten Urlaub genommen hat, untersucht die Regionaldirektion Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems. Sie wird alles tun, um Maßnahmen zur Einhaltung der gebietsbedingten sprachlichen Verpflichtungen zu treffen."*

\*

\*\*

Artikel 36 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen schreibt in § 1 folgendes vor: (Übersetzung) "Die autonomen öffentlichen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen, die sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes einsetzen und bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand 50% überschreitet, unterliegen den Bestimmungen der KSG."

In ihrer neuen Rechtsform unterliegt Die Post somit weiterhin den KSG.

#### 1. Zum Sachverhalt, dass die Versammlungen der Postvorsteher des deutschen Sprachgebietes anscheinend ausschließlich in deutscher Sprache stattfinden

Da in der Klage nicht genauer angegeben wird, um welche Art von Versammlungen es sich handelt, kann die SKSK nur auf die in den KSG aufgenommenen allgemeinen Grundsätze verweisen.

Entsprechend der allgemeinen Regel der rechtlichen Einsprachigkeit der einheitlichen Sprachgebiete sind die Dienststellen verpflichtet, sich in ihren Beziehungen mit den Dienststellen des deutschen Sprachgebietes der Sprache dieses Gebietes zu bedienen, nämlich des Deutschen.

So schreibt Artikel 39 § 2 KSG vor, dass die zentralen Dienststellen sich in ihren Beziehungen mit den lokalen und regionalen Dienststellen des französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebietes der Sprache des jeweiligen Gebietes bedienen müssen.

Darüber hinaus schreibt Artikel 36 § 1 Abs. 2 KSG vor, dass jede regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete, zu denen die Hauptstadt Brüssel nicht gehört, erstreckt, und deren Sitz weder in einer Malmeyder Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt, sich in ihren Beziehungen mit den lokalen Dienststellen ihres Amtsbereiches der Sprache des Gebietes bedient, in dem die lokale Dienststelle ihre Niederlassung hat.

Artikel 10 der KSG legt fest, dass jede im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet gelegene lokale Dienststelle sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit

den Dienststellen, denen sie untersteht, sowie in ihren Beziehungen mit den anderen Dienststellen desselben Sprachgebietes und der Hauptstadt Brüssel ausschließlich der Sprache ihres Gebietes bedient. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass in den Beziehungen mit den Dienststellen des deutschen Sprachgebietes immer die deutsche Sprache zu benutzen ist.

2. Zum Sachverhalt, dass sämtliche Unterlagen über die neuen Dienste im deutschen Sprachgebiet anscheinend nur in französischer Sprache vorliegen

Entsprechend der KSG und der ständigen SKSK-Rechtsprechung müssen die für das deutsche Sprachgebiet bestimmten Unterlagen in deutscher Sprache abgefasst werden.

Insofern die Unterlagen über die neuen Dienste im deutschen Sprachgebiet nur in französischer Sprache vorliegen, ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage unter diesem Blickwinkel zulässig und begründet ist.

3. Zu den Sprachkenntnissen des Personals der Postämter Kelmis und Raeren.

Die beiden Ämter sind als lokale Dienststellen i.S. von Artikel 9 der KSG anzusehen.

Gemäß Artikel 15 KSG darf in den im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet gelegenen lokalen Dienststellen niemand ein Amt oder eine Stelle durch Ernennung oder Beförderung erhalten, wenn er die Sprache des Gebietes nicht kennt.

Diese Kenntnis steht fest, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass der Betreffende am Unterricht in der Sprache des Gebietes teilgenommen hat, im vorliegenden Fall in deutscher Sprache. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung beim Ständigen Anwerbungssekretariat nachgewiesen werden.

Laut ständiger Rechtsprechung der SKSK versteht man unter Ernennung oder Zuteilung jeden Zuwachs an neuem Personal, ungeachtet dessen, ob es sich um definitiv ernanntes Personal oder um probeweise, zeitweilig oder vertraglich angestelltes Personal handelt, sowie jeden Zuwachs an neuem Personal durch Übertragung, Versetzung, Beförderung oder Bestellung zur Ausübung bestimmter Funktionen (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 2.365 vom 28. Mai 1970, Nr. 21.029 vom 21. Dezember 1989, Nr. 23.018 vom 13. Juni 1991, Nr. 23.126 vom 24. Oktober 1991, Nr. 23.268 vom 18. März 1991 und Nr. 25.080 vom 15. September 1993).

Insofern nicht alle Personalmitglieder der Postämter Kelmis oder Raeren über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Was die als Aushilfskraft bestellte Kelmiser Postvorsteherin angeht, ist die SKSK der Ansicht, dass die Post sich darum bemühen muß, dass so bald wie möglich ein Postvorsteher bestellt wird, der die Bedingungen von Artikel 15 KSG erfüllt.

Die SKSK fordert Sie daher auf, ihr mitzuteilen, was im Anschluss an das vorliegende Gutachten unternommen wird.

Eine Abschrift dieses Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Der Vorsitzende**

[...]